

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2020

Nr. 2020/1619

KR.Nr. AD 0204/2020 (BJD)

## **Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Ausnahmeregelung für Corona - bedingte provisorische Nutzungskonzepte Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, Ausnahmeregelungen zu verfügen, die es dem Gewerbe, insbesondere dem Gastrogewerbe, ermöglichen, in den Wintermonaten Provisorien zu errichten. Die Provisorien sollen maximal sechs Monate ohne ordentliche Baubewilligungen erstellt werden können, um geschützte Ersatzflächen oder Warteräume zu generieren. Diese Provisorien sollen bei Bedarf auch beheizt werden können.

### **2. Begründung**

Die rasant steigenden Fallzahlen von COVID-19 machen dem Gewerbe, insbesondere dem Gastrogewerbe, grösste Sorgen. Die Lage ist sehr ernst. Bei weiteren Umsatzeinbussen werden diverse Betriebe an ihre existenziellen Grenzen kommen, wenn sie diese nicht jetzt schon überschritten haben.

Die Schutzkonzepte reduzieren die Platzanzahl in den Innenräumen markant. Für Restaurants ist es existentiell, dass am Abend zwei Schichten angeboten werden können. Zwischen den Schichten fehlt es im Winter an zumutbarem „Warteraum“. Zudem können provisorische Bauten die reduzierten Flächen zum Teil kompensieren. Diese Bereiche müssen auch mit mobilen Heizgeräten ausgestattet werden können.

Da diese Massnahmen dringlich sind, soll der administrative Aufwand für die Bewilligungsfähigkeit so klein wie möglich gehalten werden. Die momentane Gesetzgebung lässt das jedoch nicht zu. Den kommunalen Behörden fehlt die Kompetenz, Ausnahmeregelungen zu verfügen, da die kantonale Gesetzgebung in den massgebenden Bereichen übergeordnet ist.

Zur Dringlichkeit: Die Ausnahmeregelungen müssen so rasch als möglich eingeführt werden, damit die Betriebe noch vor Jahresende Planungssicherheit erlangen, um die anstehenden Wintermonate zu überbrücken. Kommunalen Behörden soll damit auch signalisiert werden, dass dringender Handlungsbedarf besteht

### **3. Dringlichkeit**

Der Kantonsrat hat am 3. November 2020 die Dringlichkeit beschlossen.

#### 4. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Wir erkennen die schwierige Lage, in welcher sich insbesondere Gastronomen aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation befinden und sind bereit, für die Zeitdauer der vom Bundesrat ausgerufenen besonderen oder gar ausserordentlichen Lage, die baurechtlichen Grundlagen so zur Anwendung zu bringen, dass vorliegendem dringendem Auftrag entsprochen werden kann.

Temporäre, geschützte und beheizte Ersatzflächen oder Warteräume (Schutzeinrichtungen) vor Gastronomiebetrieben sind grundsätzlich geeignet, den aufgrund der gebotenen Schutzkonzepte wegfallenden Raum für Gäste zumindest teilweise zu kompensieren. Zudem ermöglichen sie den Betrieben, ihre Abläufe in Einklang mit den aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zu optimieren. Die zur Diskussion stehenden temporären baulichen Anlagen dienen somit der Linderung der aktuell äusserst angespannten wirtschaftlichen Situation in der Gastronomie. Entsprechende Schutzeinrichtungen, welche aufgrund der COVID-19-Situation in der Wintersaison für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden können, sollen mit einer regierungsrätlichen Notverordnung dem Anzeigeverfahren analog § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) unterstellt werden. § 4 KBV stellt mit dem Anzeigeverfahren ein Verfahren zur Verfügung, welches bereits für vergleichbare bauliche Anlagen ohne Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens zur Anwendung kommen kann. § 4 Abs. 1 KBV zählt die baurechtlichen Sachverhalte, welche im Anzeigeverfahren geregelt werden können, abschliessend auf. So können beispielsweise Bauten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei Umbauten und Neubauten notwendig sind, im Anzeigeverfahren erstellt werden. Die Baubehörde kann ohne Durchführung des formellen Baubewilligungsverfahrens entscheiden (§ 4 Abs. 3 KBV).

Der Entscheid der kommunalen Baubehörde im Anzeigeverfahren gemäss § 4 KBV hat gegenüber dem Gesuchsteller in Verfügungsform zu erfolgen. Auch im Rahmen des Anzeigeverfahrens sind die kommunalen Baubehörden gehalten, die Eingaben der Antragsteller auf die Einhaltung der baupolizeilichen Vorgaben zu prüfen, welche den Schutz von wesentlichen Rechtsgütern sicherstellen. So sind auch bei temporären Bauten etwa die Einhaltung von feuerpolizeilichen Vorschriften zu kontrollieren oder hinreichende Notzufahrten dauernd sicherzustellen. Daneben können die kommunalen Baubehörden im Rahmen des Anzeigeverfahrens Heizstrahler bewilligen und Auflagen erlassen, welche gewerbepolizeilich motiviert sind und den Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Einwirkungen zum Gegenstand haben. Zudem können spezifische Sondernutzungsverhältnisse (gesteigerter Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache / Trottoir) geregelt werden.

Mit der analogen Unterstellung von temporären Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben und/oder Heizinstallationen gemäss § 4 KBV wird der Rechtsschutz Dritter nicht aufgehoben, jedoch aufgrund der COVID-19 Situation eingeschränkt. Betroffene Dritte können bei den kommunalen Baubehörden eine anfechtbare Verfügung verlangen, welche die Rechtmässigkeit der konkreten Nutzung feststellt. Eine entsprechende Feststellungsverfügung kann im Anschluss mittels Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement (BJD) angefochten werden (vgl. § 2 Abs. 3 KBV). Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie gestützt auf die wesentlichen öffentlichen Interessen an der Ermöglichung von temporären Schutzeinrichtungen für Gastronomiebetriebe muss die Notverordnung statuieren, dass eine allfällige Beschwerde an das BJD keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

## 5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (ms/tw) (2)  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Amt für Raumplanung  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Departement des Innern  
Staatskanzlei  
Aktuariat UMBAWIKO  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat